## Prüfung von anderen Einrichtungen, die auf einen Schulabschluss vorbereiten (§ 10 Abs. 1 Nr. 9 Satz 3 EStG)

Die Prüfung der ordnungsgemäßen Vorbereitung auf einen Schulabschluss hat nach dem beabsichtigten Schulabschluss für den Besuch der Einrichtung zu erfolgen.

Anhaltspunkte für einen beabsichtigten Schulabschluss können sich aus den Angaben des Stpfl. oder aus der Homepage der entsprechenden Einrichtung ergeben. Ggf. kann der Stpfl. bereits ein Zeugnis über den Schulabschluss oder zumindest eine Teilnahmebescheinigung für den Besuch der Einrichtung vorlegen. Besteht die Einrichtung bereits seit längerer Zeit, ist dies ein Indiz, dass es sich um eine begünstigte Einrichtung handelt. In Zweifelsfällen kommt auch eine Anfrage bei der entsprechenden Einrichtung in Betracht.

Nachhilfeinstitute während des laufenden Schulbetriebs sind nicht begünstigt.